



## **Allgemeine Förderrichtlinien für Sozialförderungen der Gemeinde Behamberg**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen, sowie allen Kindergartenkindern der Gemeinde Behamberg als gesetzlichem Schul- und Kindergartenhalter im Pflichtschulalter bzw. im Zeitraum des Kindergartenbesuches, welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit AlleinerzieherInnen leben und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Behamberg haben.

### **§ 2 Sozialunterstützung für Schulanfänger**

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Schulkosten der Schüler und Schülerinnen der 1. Klassen od. Vorschule.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt € 100,-- pro Schulkind.
3. Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten, die im Gemeindegebiet von Behamberg ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.
4. Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Gemeinde Behamberg gleichgestellt.
5. Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
6. Die Sozialunterstützung der Gemeinde Behamberg kann man für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen.
7. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
8. Die Auszahlung erfolgt durch persönliche Entgegennahme von Gemeindegutscheinen.

### **§ 3 Sozialunterstützung für mehrtägige Schulveranstaltungen**

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Schulkosten für mehrtägige Schulveranstaltungen (mind. 3 Tage) ab der 5. Schulstufe (im Pflichtschulalter).
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt € 50,-- je Schulveranstaltung und kann für jedes Kind 2 Mal in Anspruch genommen werden.
3. Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten, die im Gemeindegebiet von Behamberg ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familien-

- beihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.
4. Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Gemeinde Behamberg gleichgestellt.
  5. Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
  6. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
  7. Die Auszahlung erfolgt durch persönliche Entgegennahme von Gemeindegutscheinen.

#### **§ 4 Finanzielle Unterstützung für die schulische Nachmittagsbetreuung**

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Elternbeiträgen.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich gestaffelt nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und ist in § 3 aufgelistet.
3. Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten, die im Gemeindegebiet von Behamberg ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.
4. Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Gemeinde Behamberg gleichgestellt.
5. Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
6. Die Unterstützung der Gemeinde Behamberg kann für jedes Kind jährlich in Anspruch genommen werden.
7. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
8. Die Auszahlung erfolgt durch Gegenverrechnung mit den Elternbeiträgen.

#### **§ 5 Finanzielle Unterstützung zu den Fahrtkosten des Kindergartentransportes**

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Transportkosten für den Kindergartenbus.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Gesamtkosten des Busunternehmens die pro Kopf aufgeschlüsselt wird. Die Förderhöhe durch die Gemeinde liegt bei Einkommensschwachen Familien lt. dieser Richtlinie derzeit bei 81,5%. Die restlichen 18,5% sind durch die Erziehungsberechtigten zu leisten. Derzeit entspricht dieser Prozentsatz einem Jahresbeitrag von € 100,00 für den Bustransport. Dieser Beitrag ist in gewohnter Form an die Gemeinde zu überweisen.
3. Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten, die im Gemeindegebiet von Behamberg ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.
4. Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Gemeinde Behamberg gleichgestellt.
5. Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
6. Die Unterstützung der Gemeinde Behamberg kann für jedes Kind jährlich in Anspruch genommen werden.

7. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
8. Nach Anerkennung der Unterstützung durch die Gemeinde erhält der verminderte Betrag an Geltung. Bei nicht erlangen der Voraussetzungen für die Anerkennung gilt der vorgeschriebene Gesamtbetrag für die Transportkosten als Rechnungsbetrag und Zahlungsziel unberührt.

## § 5 Berechnung

1. Für den Bezug der gestaffelten Förderung besteht eine Familien-Einkommensgrenze: das monatliche Nettoeinkommen darf für eine Familie mit einem Kind den Betrag von € 1.750,00 (*bzw. € 1.950,00,00 Staffelung Nachmittagsbetreuung siehe Punkt 3.*) nicht übersteigen. Für jedes weitere Kind im Haushalt können dieser Grenze € 350,00 hinzuge-rechnet werden. AlleinerzieherInnen dürfen mit einem Kind maximal € 1.446,00 (*bzw. € 1.646,00 Staffelung Nachmittagsbetreuung siehe Punkt 3.*) verdienen.
2. a) das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebender Familienmitglieder (gem. § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Alimenten, Waisenpension, Wochenhilfe so-wie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe; bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate. Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

3. **Gilt nur für Nachmittagsbetreuung**  
Elternbeiträge nach Einkommen gestaffelt

	Familie mit einem Kind		Alleinerzieher mit einem Kind	
max. Haushaltseinkommen netto	€ 1.750,-	€ 1.950,-	€ 1.446,-	€ 1.646,-
5 Tage	60,-	70,-	60,-	70,-
4 Tage	50,-	60,-	50,-	60,-
3 Tage	40,-	45,-	40,-	45,-
1 und 2 Tage	30,-	32,-	30,-	32,-

## **§ 6 Verfahren**

1. Der Antrag um Sozialunterstützung für Schüler der Gemeinde Behamberg ist mittels Antragsformular beim Gemeindeamt der Gemeinde Behamberg einzubringen.
2. Ein Antragsformular ist bei der Gemeinde Behamberg sowie auf der Homepage der Gemeinde Behamberg erhältlich.
3. Dem Antrag ist ein Einkommensnachweis gem. § 4 Abs 2 lit c beizulegen.
4. Der Antrag um Sozialunterstützung für Schulstart bzw. den Besuch von Schulveranstaltungen ist bis spätestens Ende des Schuljahres, in dem der Schulstart bzw. die Schulveranstaltung des Kindes (der Kinder) stattfand, einzubringen.
5. Der Antrag um Unterstützung zur schulischen Nachmittagsbetreuung und um finanzielle Unterstützung zu den Fahrtkosten des Kindergartentransportes ist bis spätestens Ende Oktober des Schuljahres, in dem die Nachmittagsbetreuung bzw. der Bustransfer in Anspruch genommen wird, einzubringen.